

Stadt Bad Saulgau
Antrag auf Erlaubnis einer Plakatierungsmaßnahme

Eingangsvermerke

Antragstellerin/Antragsteller (Verein/Einrichtung/sonstiger Veranstalter)

Aktenzeichen

Name / Firmenname	
Ansprechpartner/in	
Sitz	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
Kontaktadresse	E-Mail/Telefon/Telefax/Mobil

Plakat/e	Grund der Plakatierung			
	Aufstellungszeitraum	von – bis (max. 3 Wochen)		
	Größe Anzahl	<input type="text"/> (max. DIN A0) DIN A	andere Größe	Anzahl (max. 10/20 Stück)
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller		

Wird von der Behörde ausgefüllt!

<input type="checkbox"/> Die Plakatierung wird wie beantragt genehmigt.	<input type="text"/> Die Anzahl der Plakate wird geändert auf	<input type="text"/> Anzahl (max. 10/20 Stück)
<input type="checkbox"/> Der Aufstellungszeitraum wird festgelegt.	<input type="text"/> von – bis (max. 3 Wochen)	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird abgelehnt.		

Begründung

Die umseitigen/beigefügten Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Kostenfestsetzung

Gebühr
 Für diese Sondernutzung werden folgende Gebühren erhoben.

	Max. Anzahl	somit max.			
Kernstadt	10				
Ortsteile	10	20			
Plakatgebühr (abhängig von der Größe)					
	Grundpreis	bis DIN A3	bis DIN A2	bis DIN A1	bis DIN A0
10 Stück	30,00 €	+ 5,00 €	+ 10,00 €	+ 15,00 €	+ 20,00 €
10-15 Stück*	37,50 €	+ 6,00 €	+ 12,50 €	+ 19,00 €	+ 25,00 €
15-20 Stück*	45,00 €	+ 7,00 €	+ 15,00 €	+ 23,00 €	+ 30,00 €

* davon max. 10 in der Kernstadt

Gebührenbetrag insgesamt _____ €

Wir bitten Sie diesen Betrag **innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigungsdatum** auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Aktenzeichens (siehe oben rechts) an die Stadtkasse Bad Saulgau zu bezahlen.

Ort, Datum	Unterschrift Behörde		Bitte wenden!
------------	----------------------	---	----------------------

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg werden zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Wahrung des Ortsbildes mit der Genehmigung folgende Richtlinien bzw. Auflagen verbunden.

1. An jedem Plakatstandort muss mindestens 1 Plakat mit einem der beigefügten Genehmigungsaufkleber versehen werden. Fehlt der Aufkleber an einem Standort, so bedeutet dies, dass es sich um ein nicht genehmigtes Plakat handelt. Dieses Plakat kann auf Kosten des Veranlassers entfernt werden. Der Nachdruck von Genehmigungsaufklebern ist verboten und wird als Urkundenfälschung verfolgt.
2. Lediglich die in der Genehmigung genannten Plakatierungen (max. 10 Stück in der Kernstadt und 10 Stück in den Ortsteilen) sind zulässig.
3. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten darf erst nach Erhalt der Erlaubnis erfolgen.
4. Die Genehmigungsaufkleber sind im unteren Bereich rechts oder links anzubringen. Sollte der Aufkleber nicht korrekt angebracht sein, kann das Plakat ebenfalls kostenpflichtig von der Stadt entfernt werden.
5. Das Anbringen von Plakaten ist nur noch an den dafür ausgewiesenen Straßenlaternen erlaubt (keine Zäune, Geländer, Brückengeländer, etc.). Diese sind an einem neongrünen Ring erkennbar. Der neongrüne Ring befindet sich auf 2,20 m Höhe. Alle Plakate sind darüber anzubringen, das heißt die Unterkante des Plakates muss über der grünen Markierung sein, sodass diese noch sichtbar ist. Auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau finden Sie Pläne der Kernstadt und der Teilorte, auf denen alle Standorte von ausgewiesenen Straßenlaternen vermerkt sind.
6. Das Anbringen von Plakaten an allen anderen Laternen, z.B. mit Rankhilfen oder ohne grüner Markierung ist nicht erlaubt. Falsch angebrachte Plakate werden ebenfalls auf Kosten des Veranstalters abgehängt.
7. Das Plakat muss mit der Anschrift und Kontaktadresse (Telefon, Telefax, E-Mail) der für die Veranstaltung verantwortlichen Person versehen sein.
8. Es darf nur ein Plakat pro Laterne angebracht werden. Sollte schon ein weiteres Plakat hängen darf kein zweites hinzu gehängt werden.
9. Werbeanlagen im Außenbereich sind entsprechend dem Straßengesetz Baden-Württemberg nicht zulässig.
10. Mit Ablauf der Genehmigung sind die Plakatanschläge innerhalb von drei Werktagen vollständig zu beseitigen. Werden die Plakatanschläge nicht termingerecht beseitigt, so ist die Stadt Bad Saulgau berechtigt, die Plakate ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu entfernen und nach einer angemessenen Frist zu entsorgen.
Der Antragstellende gibt in diesem Fall sein Eigentum an den Plakatständern und Plakaten auf.
11. Bei Verstößen gegen in diesem Erlaubnisbescheid enthaltene Regelungen kann gegen die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber bzw. die Verantwortliche/den Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau oder beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.